

	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Ort der Veröffentlichung</b>
Neufassung der Satzung	18.11.2006	Amtsblatt LK Mansfelder Land 11/06
1. Änderungssatzung	26.01.2008	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 09/08

## **Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld - Schlenze**

### **Präambel**

Gemäß des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 568) hat die Verbandsversammlung des AZV Mansfeld–Schlenze in ihrer Sitzung am 28.06.2007 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 12.10.2006 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsleistungen und deren Empfänger**

- (1) Der AZV Mansfeld – Schlenze gewährt:
  - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
  - b) Verdienstausfallentschädigung
  - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz
- (2) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsausschusses, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer sowie seine Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder des Verbandsausschusses**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um 1/30 gekürzt.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 40,00 €. Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten zusätzlich monatlich 20,00 €.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Stellvertreter der Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € nach Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter erhält im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in Abs. 1 genannten Höhe. Die Aufwandsentschädigung des Vertreters wird rückwirkend gezahlt. Für die Zeit der Zahlungen an den Stellvertreter ruht der Anspruch des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Geschäftsführers**

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Nimmt der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 €; die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt in diesem Fall.

### **§ 5**

#### **Verdienstaussfallentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung durch Teilnahme an anrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeiternehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätige, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen / Hausmännern). Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstaussfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall sowie Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR je angefangene Stunde.
- (3) Bei der Errechnung der Verdienstaussfallzeiten bleiben angebrochene Stunden unter einer halben Stunde unberücksichtigt, ansonsten werden sie je Einzelfall zur vollen Stunde aufgerundet.
- (4) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde.

**§ 6**  
**Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

- (1) Dienstreisen und Auslagen werden durch den Verbandsgeschäftsführer genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt.
- (3) Reisekosten und notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (5) Bei Dienstreisen sind möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bedarf der Zustimmung des Verbandsgeschäftsführers.
- (6) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt vom der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.  
Die Zustimmung nach § 6 Abs. 4 ist für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nicht erforderlich.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 8**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Finanzministeriums LSA vom 29.11.1991 (Mbl. LSA 1992 S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Gebietskörperschaften gewährt werden, finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 02.07.2007

Markus  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel